



## **Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.**

zu dem

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

(GZ: IV A 2 - S 1910/23/10032 :002 | DOK: 2023/0634191)

Berlin, 24. Juli 2023

#### **1. Grundsätzliches**

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen realisieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährlich Investitionen von über 70 Mrd. Euro in langlebige Ausrüstungsgüter. Im Mobilen-Bereich beläuft sich der Leasing-Anteil an den gesamten Ausrüstungsinvestitionen auf knapp ein Viertel – bezogen auf die außenfinanzierten Investitionen sogar auf rund die Hälfte. Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung in Deutschland bei.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovation als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Um diese Zielsetzung zu erreichen, bedarf es aus Sicht der deutschen Leasing-Wirtschaft bei dem zentralen Instrument der Investitionsprämie einer wichtigen Anpassung im Detail. Darüber hinaus sehen wir Klarstellungsbedarf bei der Zinsschranke, bei der Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen und hinsichtlich der Regelungen zur Einführung der obligatorischen eRechnung.

Im Einzelnen:

#### **2. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Artikel 1)**

Die geplante Investitionsprämie für Klimaschutzinvestitionen kann bei sachgerechter Ausgestaltung einen wichtigen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft in Deutschland leisten. Dazu muss jedoch sichergestellt werden, dass die Investitionsprämie finanzierungsart-offen umgesetzt wird und insbesondere auch die Finanzierungsalternative Leasing mit einschließt.

Leasing-Unternehmen verfügen über besonderes Asset-Know-how und große Marktnähe an der Schnittstelle zwischen Hersteller- und Kundenunternehmen sowie refinanzierenden Banken. Wie kaum eine andere Branche können sie deshalb zur Marktdurchdringung neuer Technologien und nachhaltiger Investitionsgüter sowie zur Realisierung von Klimaschutzinvestitionen beitragen.

Auch bei Gewährung einer Investitionsprämie werden investitionswillige Unternehmen bei Klimaschutzinvestitionen weiterhin auf ergänzende Finanzierungsmittel angewiesen sein. Wenn Leasing aus der Förderung herausfiel, stünde *das* zentrale Finanzierungsinstrument



nicht mehr zur Verfügung, sodass Klimaschutzinvestitionen trotz Förderung womöglich nicht realisiert werden können. Die angestrebten wirtschafts- und klimapolitischen Ziele gerieten dadurch in Gefahr.

Nach unserem Verständnis von Wortlaut und Systematik des vorliegenden Gesetzentwurfs können leasingfinanzierte Klimaschutzinvestitionen adäquat im Wege des Sale-and-Lease-back eingebunden werden: In einem ersten Schritt erwirbt das investierende Unternehmen die einschlägigen Wirtschaftsgüter, beantragt die Investitionsprämie und erhält sie bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen ausbezahlt. In einem zweiten Schritt verkauft das investierende Unternehmen die Wirtschaftsgüter zeitnah zum Zwecke der Finanzierung an eine Leasing-Gesellschaft und least sie sofort zurück, um sie weiterhin eigenbetrieblich zu nutzen.

Das skizzierte Vorgehen stellt einen unkomplizierten Weg zur leasingkompatiblen Umsetzung der Investitionsprämie dar, der gleichermaßen den Förderzielen des Gesetzgebers wie auch dem Finanzierungsbedarf der investierenden Unternehmen Rechnung trägt. Sämtliche Förderbedingungen werden damit ihrem Sinn und Zweck nach erfüllt:

- Die Förderung richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen beim investierenden Unternehmen. Dies betrifft insbesondere die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 Klimaschutz-InvPG-E geforderte Einbindung in ein Einsparkonzept und die Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des investierenden Unternehmens. Ausschließlich das investierende Unternehmen ist anspruchsberechtigt und kommt in vollem Umfang in den Genuss der direkt ausbezahlten Prämie.
- Die weiteren formellen Anforderungen an die zu fördernden Wirtschaftsgüter sind ebenfalls erfüllt, soweit die vom investierenden Unternehmen angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter neu, abnutzbar und beweglich sind und es sich dem Grunde nach um solche des Anlagevermögens handelt. Es entstehen eigene Anschaffungs- und Herstellungskosten des anspruchsberechtigten investierenden Unternehmens, die nach § 4 Abs. 1 und 2 Klimaschutz-InvPG-E die Bemessungsgrundlage für die Investitionsprämie bilden.
- Auch die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 Klimaschutz-InvPG-E einer ausschließlichen oder fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte des anspruchsberechtigten Unternehmens im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr wird bei entsprechender vertraglicher Gestaltung erfüllt. Denn durch das unmittelbare Zurückleasen im Zuge des Lease-back bleiben die Wirtschaftsgüter – ungeachtet eines insoweit unbeachtlichen Eigentümerwechsels – weiterhin und ununterbrochen in der ausschließlichen Nutzungssphäre des anspruchsberechtigten investierenden Unternehmens.
- Schließlich stehen auch die einschlägigen Vorschriften der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – insbesondere Artikel 38 – einer Sale-and-Lease-back-Lösung nicht entgegen. Denn dort werden ohnehin keine Verbleibensvoraussetzungen festgelegt, weder hinsichtlich Nutzung noch Betriebsvermögenszugehörigkeit.

Während der Gesetzestext u. E. in der vorliegenden Fassung bereits die sachgerechte Einbindung von Sale-and-Lease-back zur Finanzierung geförderter Klimaschutzinvestitionen erlaubt, sehen wir Anpassungsbedarf hinsichtlich der Gesetzesbegründung.



Im letzten Satz der Begründung zu § 2 Abs. 1 Klimaschutz-InvPG-E heißt es: *„Damit sind Nutzungsüberlassungen von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb der ersten zwei Jahre nicht zulässig.“* Dies wäre im Hinblick auf Sale-and-Lease-back problematisch, weil es sich insoweit rein formal um eine Nutzungsüberlassung von der Leasing-Gesellschaft als neuem Eigentümer an das investierende Unternehmen handelt. Entscheidend ist jedoch – wie in der Gesetzesbegründung bereits im Satz vorher klargestellt – dass die begünstigten Wirtschaftsgüter in dem Zweijahreszeitraum vom anspruchsberechtigten investierenden Unternehmen fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Letzteres ist auch bei Sale-and-Lease-back – wie oben dargelegt – gewährleistet.

Petition:

Wir regen deshalb an, den letzten Satz in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 Klimaschutz-InvPG-E entweder ersatzlos zu streichen oder wie folgt zu formulieren:

*„Damit sind Nutzungsüberlassungen von begünstigten Wirtschaftsgütern an andere als das anspruchsberechtigte Unternehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nicht zulässig.“*

### 3. Zinsschranke (Artikel 4 Ziff. 5)

#### 3.1 Freibetrag nach § 4h Abs. 2 EStG-E

Im Zuge der Reform der Zinsschranke soll u. a. die bisherige Freigrenze von 3 Mio. Euro in einen Freibetrag umgewandelt werden (§ 4h Abs. 2 EStG-E). Gleichartige Betriebe unter einheitlicher Leitung sollen indes zusammengefasst werden, sodass der Freibetrag nur einmal genutzt werden kann und auf diese Betriebe entsprechend dem Verhältnis der Nettozinsaufwendungen aufzuteilen ist.

Die neue Regelung benachteiligt Leasing-Objektgesellschaften i.S. von § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die ausschließlich als Leasing-Geber für ein oder mehrere Leasing-Objekte eines einzelnen Leasing-Nehmers tätig werden, keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen und von einem europäischen Institut (meist einem operativen Leasing-Unternehmen) verwaltet werden. Beim Einsatz von Objektgesellschaften geht es ausschließlich um eine (haftungs-)rechtliche Separierung großer Investitionsprojekte (z. B. Immobilien, Windkraftanlagen, Lokomotiven etc.) mit jeweils unterschiedlichen, nicht verbundenen Leasing-Nehmern nach den Grundsätzen einer Cashflow-basierten Objektfinanzierung. Der Gesetzgeber hat diesem anerkannten und völlig üblichen Verfahren durch ein eigenes Aufsichtsregime in § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG Rechnung getragen.

Leasing-Objektgesellschaften können bisher – jede für sich – die Freigrenze des § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG von 3 Mio. Euro in Anspruch nehmen. Zukünftig würden sie aufgrund der einheitlichen Leitung durch die verwaltende Leasing-Gesellschaft bei anzunehmender Gleichartigkeit zusammengefasst und müssten sich einen einzigen Freibetrag teilen. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund, da die in den Objektgesellschaften aus rechtlichen und finanzierungstechnischen Gründen separierten Aktivitäten völlig unterschiedliche Einzelinvestitionen mit völlig unterschiedlichen Kunden betreffen, ohne dass damit sanktionswürdige Steuergestaltungen bezweckt würden. Der mit der Umwandlung der Freigrenze in einen



Freibetrag laut Gesetzesbegründung bezweckte „Ausgleich für die von der ATAD vorgegebene Verschärfung der Zinsschranke“ würde für Objektgesellschaften ins Leere gehen.

Petition:

Um eine ungerechtfertigte Benachteiligung dieses anerkannten Finanzierungsinstruments zu verhindern, sollten Leasing-Objektgesellschaften i.S. von § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG in geeigneter Weise vom Anwendungsbereich des § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG-E ausgenommen werden.

### 3.2 Erweiterung des Zinsbegriffs (§ 4h Abs. 3 EStG-E)

Im Rahmen der Anpassung an ATAD wird der Begriff der unter die Abzugsbeschränkung fallenden Zinsaufwendungen erweitert und umfasst zukünftig neben Vergütungen für Fremdkapital auch „wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016“ (ATAD). Ebenso erfolgt eine Erweiterung des Begriffs der (saldierungsfähigen) Zinserträge, der zukünftig neben Erträgen aus Kapitalforderungen auch „wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen“ einschließt.

Durch den Verweis auf Artikel 2 Abs. 1 ATAD werden insbesondere die in der dortigen Aufzählung genannten „Finanzierungskosten im Rahmen von Finanzierungsleasing“ („the finance cost element of finance lease payments“) vom erweiterten Zinsbegriff erfasst. Da der Begriff Finanzierungsleasing (bzw. finance lease) nicht eindeutig definiert ist, bedarf es u. E. aus Gründen der Rechtssicherheit einer Spezifizierung (ggf. in der Gesetzesbegründung oder in einem späteren BMF-Schreiben). Wir schlagen hierzu eine Abgrenzung entsprechend dem in der Praxis erprobten aufsichtsrechtlichen Begriff des Finanzierungsleasing durch Verweis auf § 1 Abs. 1a Ziff. 10 KWG vor, auf den z. B. auch § 19 Abs. 4 GewStDV rekurriert.

Ferner muss sichergestellt werden, dass die Begriffe „Zinsaufwendungen“ und „Zinserträge“ inhaltlich korrespondieren. Alles, was beim Zahlenden zu den Zinsaufwendungen gerechnet wird, muss beim Empfangenden als Zinsertrag berücksichtigt werden können. Die unterschiedlichen Formulierungen des erweiterten Zinsaufwands- und Zinsertrags-Begriffs könnten insoweit Anlass zu Zweifeln geben. Deshalb bedarf es auch hier einer Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Petition:

In geeigneter Weise sollten folgende Klarstellungen getroffen werden:

1. Finanzierungsleasing ist für Zwecke der Zinsschranke entsprechend § 1 Abs. 1a Ziff. 10 KWG abzugrenzen.
2. Die Begriffe Zinsaufwendungen und Zinserträge sind inhaltlich korrespondierend auszulegen.



#### 4. Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (Artikel 9 Ziff. 13)

Die geplante Ausweitung der Mitteilungspflicht auch auf innerstaatliche Steuergestaltungen halten wir im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs wie Steuervereinfachung und Bürokratieentlastung für kontraproduktiv. Die Erfahrungen mit der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen haben u. E. gezeigt, dass Kosten und Nutzen in einem Missverhältnis stehen (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2023, BT-Drs. 20/6734).

Wie schon die §§ 138d AO enthalten auch die jetzt vorgelegten §§ 138l ff. AO-E eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die der Auslegung und Präzisierung bedürfen. Wir gehen davon aus, dass insbesondere identisch verwendete Begrifflichkeiten wie etwa die „standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung“ oder die „zirkulären Vermögensverschiebungen“ ein und dieselbe Auslegung im Sinne des BMF-Schreibens vom 29. März 2021, BStBl I S. 582, (mit nachfolgenden Änderungen) erfahren. Es muss in jedem Fall verhindert werden, dass Standard-Leasing-Verträge des Mengengeschäfts oder herkömmliche Sale-and-Lease-back-Transaktionen, bei denen steuerliche Motive keine oder allenfalls eine nachgeordnete Rolle spielen, durch ein zu weit gefasstes Begriffsverständnis gleichsam als „Kollateralschaden“ unter die Mitteilungspflicht fallen.

##### Petition:

Die Grundsätze des o. e. BMF-Schreibens vom 29. März 2021 sollten mindestens in der Weise Anwendung auch auf die §§ 138l ff. AO-E finden, dass es gegenüber dem Status quo nicht zu einer erweiterten Begriffsauslegung kommt. Die Liste der Fallgruppen, bei denen i. S. des § 138l Abs. 2 Satz 3 AO-E kein steuerlicher Vorteil anzunehmen ist, sollte im Interesse einer Verbesserung der Kosten-Nutzen-Relation deutlich erweitert werden.

#### 5. Einführung der obligatorischen eRechnung (Artikel 27)

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesregierung, die Digitalisierung und Modernisierung von Geschäftsprozessen bei der Rechnungsverarbeitung voranzubringen. Zugleich sehen wir den erheblichen Aufwand zur prozessmäßigen Umsetzung der eRechnungsanforderungen für die betroffenen Unternehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns die vorgeschlagene gestaffelte Einführungsphase als grundsätzlich geeigneter Weg. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die verbindlich zum 1. Januar 2025 vorgesehene Verpflichtung des Leistungsempfängers zur Entgegennahme von eRechnungen manches Unternehmen vor umsetzungstechnische Probleme stellen wird. Abhilfe könnte hier die Verwendung hybrider Formate wie ZUGFeRD schaffen, die neben den strukturierten Daten im XML-Format zusätzlich eine PDF-Ansicht und somit die grundsätzliche Möglichkeit zur konventionellen Rechnungsbearbeitung bieten.

##### Petition:

Es sollte in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass Leistungsempfänger bis mindestens 31. Dezember 2025 nicht ohne ihre Zustimmung zur Entgegennahme bzw. Akzeptanz einer eRechnung verpflichtet sind, die nicht durch Verwendung eines hybriden Formats auch eine konventionelle Rechnungsbearbeitung erlaubt.